

SOZIALGERICHT BREMEN

S 18 AS 924/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 18. Juni 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 18. Mai bis zum 31. Oktober 2009 Leistungen in Höhe von 666,79 Euro im Monat zu gewähren.

Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen, wobei streitig ist, ob der 1952 geborene Antragsteller die Wohnung S-Str. bewohnt und damit überhaupt in der örtlichen Zuständigkeit der Antragsgegnerin lebt.

Der Antragsteller arbeitete früher im Schiffbauergewerbe und lebte zeitweise in Wohncontainern auf Baustellen. Mit Bescheid vom 28.11.2008 bewilligte ihm die Antragsgegnerin - wie seit Jahren – SGB II- Leistungen vom 01.01. bis 30.06.2009 in Höhe von 386,79 (incl. Mehrbedarf) plus 280,00 Euro Kosten der Unterkunft.

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der Kosten der Unterkunft stellte sie fest, dass keine Heiz- und kaum Warmwasserkosten verbraucht worden waren. Aufgrund eines daraufhin durchgeführten Hausbesuches kam die Antragsgegnerin zu der Einschätzung, der Antragsteller bewohne die Wohnung S-Str. nicht. Im Einzelnen wird auf den Bericht über den Hausbesuch verwiesen (Bl. 112 Behördenakte). Mit Bescheid vom 03.02.2009 stellte sie die Leistungen an den Antragsteller völlig ein, da der Aufenthalt unklar sei.

Der Antragsteller machte dagegen bereits bei dem Hausbesuch und in seinem Widerspruchsschreiben geltend, er lebe eben minimalistisch, er habe wenig Bekleidung und kaufe jeweils zu den Mahlzeiten gesondert ein. Ein Bett benutze er wegen seiner Rückenschmerzen nicht, er schlafe besser auf Decken. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 118 ff. der Behördenakte verwiesen.

Am 18.05.2009 hat der Antragsteller das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, die Vermutung, dass der Antragsteller die Wohnung nicht bewohne, sei gerechtfertigt und werde durch bloße gegenteilige Erklärungen nicht entkräftet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Behörde Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und im Sinne des Tenors begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor. Zwar ist bei derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts nicht erwiesen, ob dem Antragsteller ein Leistungsanspruch zusteht. Denn trotz der anzunehmenden Mittellosigkeit des Antragstellers könnte der Leistungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 36 SGB II ausgeschlossen sein, wenn er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in deren Bezirk hat. Das wäre denkbar, wenn er die Wohnung S-Str. nicht bewohnt, denn für eine andere Wohnung in A-Stadt ist er auch nicht gemeldet.

Wenn aber nicht klar ist, ob ein Anordnungsanspruch besteht, ist insofern eine Interessenabwägung vorzunehmen (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl. 2008, Rdn. 29a zu § 86b m.w.N.). Dabei sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe mit denjenigen Folgen, die eintreten würden, wenn das Gericht die Anordnung erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (Landessozialgericht Berlin, Beschluss vom 28. Januar

2003, L 9 B 20/02 KR ER; Keller, a.a.O.). Die Interessenabwägung geht vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, da aufgrund der Mittellosigkeit des Antragstellers die Folgen, die diesen treffen bei Ablehnung des Eilantrages schwerer wiegen als die Folgen, die die Antragsgegnerin treffen, wenn die einstweilige Anordnung im Ergebnis zu Unrecht erginge.

Dabei ist in die Interessenabwägung weiter einzubeziehen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller gem. § 60 SGB II zur Vorlage von Auskünften des Vermieters hätte auffordern können. Es ist nicht erkennbar, warum der Antragsteller Miete zahlen sollte für eine Wohnung, die er nicht benutzt. Die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I verpflichten andererseits nicht dazu, Angaben zu machen, die jemand nicht machen kann.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass geschiedene Bauhandwerker ohne Arbeit häufiger in Wohnsituationen leben, die von dem Üblichen deutlich abweichen und dass sie auch nicht kochen, sondern auswärts essen. Das ist dem Gericht aus einer Vielzahl anderer Verfahren nicht unbekannt.

Im Eilverfahren lassen sich die Umstände nicht weiter aufklären. Im Hauptsacheverfahren wird der Antragsteller damit rechnen müssen, dass über den Vermieter oder die Freundin weitere Aufklärung gesucht wird und dass er auch Angaben dazu machen muss, was aus der bewilligten Erstaussattung der Wohnung, ca. 1000,00 Euro im Januar 2006, geworden ist.

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Dem Antragsteller ist nicht zumutbar, auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens verwiesen zu werden, zumal die Antragsgegnerin die Bewilligung voraussichtlich weiter ablehnen wird.

3. Es erscheint erforderlich, dem Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen für die Zeit bis Ende Oktober 2009 zuzusprechen, da anzunehmen ist, dass die Antragsgegnerin mindestens so viel Zeit benötigt, um die erforderlichen Informationen einzuholen und so zu einer Entscheidung über den Leistungsanspruch des Antragstellers zu kommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Stuth

Richterin am Verwaltungsgericht